

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Vereinbarung über die Wahrnehmung archäologischer Aufgaben für den Landkreis Uelzen zwischen der Hansestadt Uelzen, vertreten durch den Bürgermeister, und dem Landkreis Uelzen, vertreten durch den Landrat ..... 79

#### Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Beschluss über den Jahresabschluss 2021 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen ..... 80

Beschluss über den Jahresabschluss 2022 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen ..... 80

Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2024 ..... 81

#### Sonstige Bekanntmachungen

5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 12.04.2011 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen ..... 81

### Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

#### Vereinbarung über die Wahrnehmung archäologischer Aufgaben für den Landkreis Uelzen zwischen der Hansestadt Uelzen, vertreten durch den Bürgermeister, und dem Landkreis Uelzen, vertreten durch den Landrat

Unter Abänderung der Vereinbarung vom 24.3./11.4.2023 wird Folgendes vereinbart:

#### § 1

(1) Herr xxxx wird von der Hansestadt Uelzen als Stadtarchäologe beschäftigt und nach Entgeltgruppe xxxx vergütet. Im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Hansestadt Uelzen übernimmt Herr xxxx archäologische Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uelzen i.S.d. Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Diese Aufgaben beziehen sich auf das Gebiet des Landkreises Uelzen außerhalb des Gebiets der Hansestadt Uelzen und umfassen ein Drittel einer Vollzeitstelle.

(2) Archäologische Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- a) Fachliche Stellungnahmen in Bauleitplanungs- und Verwaltungsverfahren für die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uelzen
- b) Fundstellenbeobachtungen und Fundbergungen
- c) Entgegennahme, Dokumentation und wissenschaftliche Aufarbeitung von Funden
- d) Beantwortung fachlicher Anfragen öffentlicher Stellen

und privater Antragsteller sowie Anleitung und Beratung ehrenamtlicher Sondengänger

- e) Beratung bei Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen von Bodendenkmälern
- f) Erledigung weiterer Aufgaben im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Für Öffentlichkeits- und Pressearbeit, die die Archäologie des Kreisgebietes außerhalb des Stadtgebietes betrifft, ist die Pressestelle des Landkreis Uelzen zuständig. Sie wendet sich bei entsprechenden fachlichen Presseanfragen an Herrn xxxx, xxxx gibt eigene Entwürfe von Pressemitteilungen oder Antworten auf Anfragen, die ihn direkt erreicht haben, an die Pressestelle ab.

#### § 2

(1) Um vor allem die unter § 1 Abs. 2 Nr. f genannten Aufgaben zwischen dem Landkreis und Herrn xxxx abzustimmen, wird mindestens einmal monatlich zwischen Herrn xxxx und dem Landkreis Uelzen eine Besprechung durchgeführt.

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass Literaturarbeit und ähnliches Einholen von Fachinformationen notwendige Bestandteile der Arbeit von Herrn xxxx sind, um insbesondere die Arbeiten zu § 1 Abs. 2 Nrn. a, d, e und f fachgerecht erledigen zu können. Diese Tätigkeiten werden mit einem Drittel dem Landkreis Uelzen und mit zwei Dritteln der Hansestadt Uelzen zugeordnet.

- (2) Im Übrigen nimmt Herr xxxx die Aufgaben im Sinne von § 1 Abs. 2 eigenverantwortlich wahr. Auf Anforderung des Landkreises Uelzen legt Herr xxxx der Unteren Denkmalschutzbehörde einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeiten für den Landkreis Uelzen vor.
- (3) Umfangreichere Bergungen bzw. Grabungen (über zwei Arbeitstage hinaus) sowie die Inanspruchnahme von weiterem Personal und von Sachmitteln stimmt Herr xxxx vorher mit

dem Landkreis Uelzen (Amt 63) schriftlich ab. Der Landkreis haftet nicht für unabgestimmt verursachten Aufwand.

(4) Im Rahmen der in Abs. 1 festgelegten Besprechung gibt Herr xxxx regelmäßig bekannt, welchen prozentualen Anteil seine Tätigkeit für den Landkreis Uelzen erreicht hat. Sobald der Anteil über 25 % angestiegen ist, werden die anfallenden Tätigkeiten so nach Priorität eingestuft, dass gewährleistet ist, dass die fachlich wichtigen Tätigkeiten erledigt werden können und der Anteil von einem Drittel an der Gesamtarbeitszeit von Herrn xxxx nicht überschritten wird. Die Arbeitszeit für den Landkreis Uelzen setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- a) Die sich aus der städtischen Kosten- und Leistungsrechnung für den Landkreis Uelzen ergebenden Stundenanteile werden vollständig angerechnet.
- b) Urlaubs- und Krankheitszeiten werden mit einem Drittel dem Landkreis Uelzen und mit zwei Dritteln der Hansestadt Uelzen zugeordnet.

Die Hansestadt Uelzen bzw. Herr xxxx werden die KLR-Aufzeichnungen der Stadt regelmäßig auswerten und dem Landkreis rechtzeitig Mitteilung geben, sobald prognostisch eine Überschreitung der in § 1 festgesetzten Arbeitszeit (ein Drittel) zum 31.12. des Jahres droht.

### § 3

- (1) Der Landkreis Uelzen erstattet der Hansestadt Uelzen ein Drittel der auf Herrn xxxx entfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Sie werden pauschal nach dem jeweils am 01.06. des Abrechnungsjahres aktuellen KGSt-Bericht „Kosten des Arbeitsplatzes“ für das laufende Jahr errechnet und vom Landkreis zum 01.07. jährlich gezahlt.
- (2) Reisekosten erstattet der Landkreis Uelzen der Hansestadt Uelzen jeweils pauschal i.H.v. 500 € jährlich.
- (3) Die Parteien gehen davon aus, dass erbrachte Leistungen derzeit noch nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Im Fall einer – auch nachträglichen – Steuerpflicht bzw. mit Eintritt dieser gelten die vereinbarten Entgeltbeträge bzw. Erstattungsbeträge als Nettobeträge mit der Folge, dass der Leistungsempfänger die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Beträgen zu entrichten hat. Hierüber wird dem jeweiligen Leistungsempfänger eine Rechnung im Sinne des § 14 UStG ausgestellt.

### § 4

- (1) Diese Vereinbarung beendet die Vereinbarung vom 24.3./11.4.2023 und wird zum 01.08.2024 wirksam; sie endet wenn Herr xxxx seinen Dienst bei der Hansestadt Uelzen beendet. Es wird vereinbart, den Anteil der Arbeitszeit des Herrn xxxx für die Erfüllung der archäologischen Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uelzen im Verhältnis zu einer Vollzeitstelle jährlich zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
- (2) Es besteht Einigkeit zwischen beiden Parteien, den Stellenanteil des Landkreises von bislang 25 % zu entfristen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter und die Parteien verhandeln über eine rechtmäßige, der unwirksamen möglichst gleichwertigen Regelung.

Uelzen, den 02.07.2024

Hansestadt Uelzen  
Jürgen Markwardt,  
Bürgermeister

Landkreis Uelzen  
Dr. Heiko Blume,  
Landrat

## Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Beschluss über den Jahresabschluss 2021 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Hansestadt Uelzen beschließt den Jahresabschluss 2021 nach § 129 NKomVG und erteilt dem Bürgermeister Entlastung. Die unerheblichen überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen werden gem. § 117 NKomVG zur Kenntnis genommen.

Die Jahresfehlbeträge des Braschen Lehens in Höhe von -25.581,56 €, des Eschemann Lehens in Höhe von -17.581,56 € und der Margarethe-Graff-Stiftung in Höhe von -30,37 € sind der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zu entnehmen. Der Jahresüberschuss des Mestwarth Lehens in Höhe von 1,46 € ist der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Der verbleibende Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses der Kernstadt in Höhe von 2.836.776,28 € ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO zur Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge zu verwenden. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.310.206,36 € ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO zur Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge zu verwenden.

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Uelzen, den 24.06.2024

HANSESTADT UELZEN  
Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

### Beschluss über den Jahresabschluss 2022 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Hansestadt Uelzen beschließt den Jahresabschluss 2022 nach § 129 NKomVG und erteilt dem Bürgermeister Entlastung. Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen werden gem. § 117 NKomVG zur Kenntnis genommen. Die überplanmäßige Auszahlung 32110.A133 Bahnübergänge Hafen Uelzen wird nachträglich genehmigt.

Die Jahresfehlbeträge des Eschemann Lehens in Höhe von -8.068,96 € und der Margarethe-Graff-Stiftung in Höhe von -232,76 € sind der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zu entnehmen. Die Jahresüberschüsse des Braschen Lehens in Höhe von 582,92 € und des Mestwarth Lehens in Höhe von 87,30 € ist der jeweiligen zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Der verbleibende Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses der Kernstadt in Höhe von 1.561.209,84 € ist gemäß § 24 Abs.

2 Satz 2 KomHKVO zur Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge zu verwenden. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 449.279,43 € ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO zur Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge zu verwenden.

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Uelzen, den 24.06.2024

HANSESTADT UELZEN  
Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weste in der Sitzung am 18.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	870.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	997.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	850.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	934.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

#### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

Weste, den 18.04.2024

(Ritzer)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Weste während der Dienststunden aus.

Weste, den 08. August 2024

(Ritzer)  
Bürgermeister

### Sonstige Bekanntmachungen

#### 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 12.04.2011 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Vorstandsvorsitzende des Ev.-luth. Friedhofsverbandes für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes Uelzen am 20.06.2024 folgende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 6 Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

13. Naturgrabstätte Urne – für 20 Jahre:	1.800,- €
--	-----------

Diese Änderung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Uelzen, 28.06.2024

Ev.-luth. Friedhofsverband Uelzen  
Der Vorstandsvorsitzende  
gez. Waldmann  
gez. Dammann

Die vorstehende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 12.08.2024

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Uelzen  
– Verwaltungsausschuss –  
gez. Vielhauer  
gez. Horn

